

Kurzarbeit bei der EvoBus GmbH startet am Montag, 6. April 2020

Verteiler: MitarbeiterInnen der EvoBus GmbH (ohne BWHs)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir hatten Sie am 27. März 2020 vorab darüber informiert, dass die EvoBus GmbH ab 6. April 2020 in eine zunächst zweiwöchige Phase der Kurzarbeit gehen wird. Damit reagieren wir auf die weitreichenden Auswirkungen des Corona-Virus und die daraus resultierenden zunehmend schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen.

Die Kurzarbeit betrifft die Mehrzahl der Beschäftigten an den Standorten Mannheim und Neu-Ulm. Sie gehen grundsätzlich ab Montag, 6. April 2020 in die sogenannte **Kurzarbeit Null**, d.h. es wird nicht gearbeitet. Die **wenigen Kolleginnen und Kollegen, die an Zukunftsthemen und strategischen Projekten sowie notwendigen Grundfunktionen zum laufenden Betrieb arbeiten**, sind oder werden über ihre Vorgesetzten direkt informiert.

Sollten Sie nicht zu diesem Beschäftigtenkreis gehören und keine gesonderte Information von Ihrer Führungskraft erhalten haben, kommen Sie vom 6.-17. April bitte **nicht an Ihren Arbeitsplatz** und arbeiten Sie auch **nicht mobil**. Und, bleiben Sie zu Hause!

Folgende Vorgaben sind für das Arbeiten während der Phase der Kurzarbeit zwingend einzuhalten:

- Arbeiten dürfen nur die Beschäftigten, die auf der Liste der Notfall- und Zukunftsthemen stehen. Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in dieser Phase in der sog. Kurzarbeit Null, d.h. sie dürfen nicht arbeiten, dürfen nicht beauftragt werden und keine Arbeitszeiten einbringen. Dies schließt auch Mobiles Arbeiten ein! Arbeiten während Kurzarbeit wird nur über den restriktiven Ausnahmelisten-Prozess gesteuert. Ausnahmen hiervon sind auch für kürzeste Arbeitszeiten im Mobilien Arbeiten (bspw. kurzes Telefonat) nicht zulässig.
- Während der Kurzarbeit ist es nicht gestattet, Gleitzeit im Kalendermonat aufzubauen. Der relevante Gleitzeitstand ist hier der Monatsendstand der jeweils in Kurzarbeit gearbeiteten Monate. Das bedeutet, dass während des Monats aufgebaute Gleitzeit am Ende des Monats unbedingt wieder ausgeglichen sein muss. Konkret heißt das: Es darf nur maximal bis zur Obergrenze der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (sog. IRWAZ) gearbeitet werden. D.h. es dürfen keine Gleitzeitstunden oder sonstige Mehrarbeitszeiten aufgebaut werden! Dies gilt auch bei teilweiser Kurzarbeit, d.h. die anteilige IRWAZ ist für die Arbeitstage einzuhalten.
- Aufgebaute Freischicht (FSK-Zeiten) ist grundsätzlich im laufenden Monat abzubauen. Sollte das nicht möglich sein, kann dies ausnahmsweise auch im Folgemonat erfolgen.
- Kurzarbeit darf nur an ganzen Tagen und nicht stundenweise erfolgen. Dies ist für die Einsatzplanung zu berücksichtigen. Die konkreten Arbeitstage werden Ihnen von Ihrer Führungskraft mitgeteilt. Für den gesamten Zeitraum der Kurzarbeit erfolgt eine Vorbelegung mit Kurzarbeit. Bei Beschäftigten im Notdienst wird durch die konkrete

Stempelung bzw. Eintrag von Mobilem Arbeiten die Kurzarbeit für den gesamten Tag überschrieben. Zeiteingaben für die Notdienste müssen bis zum Montag, 20. April 2020 abends im Zeitsystem eingetragen sein. Werden für Tage keine Zeiten eingetragen, wird für diese Tage Kurzarbeit abgerechnet.

- Bereits geplanter Urlaub, der für die Zeit in der Kurzarbeit angekündigt wurde, muss genommen werden und darf nicht ersatzlos entfallen. Eine Umwandlung von bereits geplantem Urlaub in Gleitzeit ist während der Kurzarbeit nicht möglich. Bei einer Wandlung entfällt für Beschäftigte sonst der Anspruch auf Kurzarbeitergeld.
- Es dürfen derzeit keine neuen Abwesenheiten (z.B. Urlaub/Gleitzeit) für die Phase der Kurzarbeit in ZEM oder IDOL eingetragen werden. Geplante und im System vorbelegte FSK- und GLAZ-Tage für diesen Zeitraum bleiben bestehen.

Kurzarbeit ist ein wichtiges und besonderes Instrument, um diese Krise wirtschaftlich bestmöglich zu bewältigen. Das **Kurzarbeitergeld**, das durch die EvoBus GmbH aufgrund des Tarifvertrags und der Gesamtbetriebsvereinbarung aufgestockt wird, sichert einen deutlich höheren Teil des Entgelts ab, als es die gesetzliche Regelung vorsieht: abhängig vom Grad der Kurzarbeit erhalten Sie mindestens 80,5% des Nettoeinkommens. Damit sorgen wir dafür, dass finanzielle Nachteile zum Großteil ausgeglichen werden.

Möchten Sie während der Kurzarbeit eine neue Nebenbeschäftigung aufnehmen oder eine bestehende Nebenbeschäftigung ausweiten, wenden Sie sich bitte an Ihren lokalen HR-Bereich.

Vor dem Ende der Kurzarbeitsphase am 17. April 2020, informieren wir Sie, wie es weitergeht. Um wichtige Informationen zeitnah zu erhalten, können Sie Ihre private Handynummer bei uns hinterlegen – völlig freiwillig und selbstverständlich in Einklang mit geltenden Datenschutz-Bestimmungen.

Hinterlegen der privaten Handynummer:

So funktioniert's:

<p>Möglichkeit 1:</p>  <p>Fotografieren Sie mit Ihrer Handykamera diesen QR-Code.</p> <p>Auf der sich öffnenden Seite können Sie Ihre private Handynummer hinterlegen.</p>	<p>Möglichkeit 2:</p> <p>Gehen Sie mit Ihrem Handy oder einem Computer ins Internet. Geben Sie d.ai/PrivatesHandy ein und befolgen Sie die Anweisungen auf der Seite.</p>
--	---

Um Sie eindeutig als MitarbeiterIn der EvoBus GmbH identifizieren zu können, hinterlegen Sie bitte das Werk 028.

Sollten Sie in der Zwischenzeit Fragen haben, empfehlen wir die Sonderseite zu Kurzarbeit im [Social Intranet](#) sowie das FAQ-Dokument anbei. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen laufend aktualisiert werden.

Sie können selbstverständlich auch Ihre Führungskraft, bzw. Ihre/n Abteilungsleiter/in, den HR-Bereich (Neu-Ulm: 0731/ 181-2233; Mannheim: 0621/740-2508) oder Ihren Betriebsrat (Standort Neu-Ulm: sabine.guthier@daimler.com / +49 731 1812278 oder

angelika.benz@daimler.com / +49 731 181-5869; Standort Mannheim:
marion.faber@daimler.com / +49 621 393 2256 oder janine.kaeppler@daimler.com / +49
621 393 2479, jeweils erreichbar zwischen 7:30 und 12:00 Uhr) ansprechen.

Passen Sie bitte weiterhin gut auf sich auf und halten Sie Abstand. Es ist uns allen bewusst, dass es für Sie und auch Ihre Familien aktuell eine sehr herausfordernde Zeit ist. Danke für Ihre Unterstützung und den gelebten Zusammenhalt. Wir werden alles tun, damit unser Unternehmen und alle Beschäftigten gut durch diese schwierige Phase kommen.

Till Oberwörder

*Vorsitzender der
Geschäftsführung
EvoBus GmbH*

Lutz Wittig

*Leiter Personal &
Organisation
EvoBus GmbH*

Joachim Horner

*Vorsitzender des
Gesamtbetriebsrats
EvoBus GmbH*

Hansjörg Müller

*Stellvertretender
Vorsitzender des
Gesamtbetriebsrats
EvoBus GmbH*

Fragen und Antworten zur Kurzarbeit (Stand 31.03.2020)

Geltungsbereich: Beschäftigte in Deutschland der EvoBus GmbH (ohne BWLs)

Allgemeines

Wie lange dauert die Kurzarbeit?

Die Kurzarbeit wurde zunächst für den Zeitraum vom 06.04. bis 17.04.2020 beantragt. Wie es danach weitergeht, hängt von den generellen Entwicklungen ab, die laufend beobachtet werden.

Was bedeutet die Kurzarbeit bei der EvoBus GmbH für die Beschäftigten?

Die betroffenen Beschäftigten in der Produktion und den Verwaltungsbereichen arbeiten zunächst vom 06.04. bis 17.04.2020 nicht oder verkürzt. Beschäftigte im Notdienst oder solche, die von der Kurzarbeit ausgenommen sind (siehe gesonderte Frage „Wer wird weiter eingesetzt?“), arbeiten mobil von zu Hause - soweit es die Arbeitsaufgabe zulässt - oder sind im Betrieb tätig.

Beschäftigtengruppen

Wer ist von Kurzarbeit betroffen?

Betroffen sind grundsätzlich alle aktiv Beschäftigten sowohl in Produktion als auch Verwaltung. Die Mehrzahl wird in dieser Phase in die sogenannte Kurzarbeit Null gehen, das bedeutet keine Arbeitstätigkeit. Es gelten einige Besonderheiten, die in den folgenden Fragen erläutert werden.

Wer wird weiterhin eingesetzt?

Beschäftigte, die an Zukunftsthemen und strategischen Projekten arbeiten sowie an notwendigen Grundfunktionen (z.B. Servicefunktionen im AfterSales, Sicherstellung von internationalen Lieferketten, der Entgeltabrechnung) werden weiter eingesetzt. Sie werden direkt von ihren Vorgesetzten bzw. den Abteilungsleitern informiert. Beschäftigte, die von Kurzarbeit ausgenommen sind, erfassen ganz normal ihre Arbeitszeit bzw. erhalten für die Zeit, in der sie von Kurzarbeit ausgenommen sind, weiter ihre übliche Vergütung. Bitte beachten Sie insbesondere, wenn Sie als teilweise arbeitend gemeldet wurden, dass nur ganze Tage mit Kurzarbeit belegt werden können. Arbeiten Sie weniger Stunden als Ihre vertraglich definierte tägliche Arbeitszeit, wird die restliche Zeit mit Zeitguthaben verrechnet. Beschäftigte dürfen an Tagen, die mit Kurzarbeit belegt sind auf keinen Fall arbeiten (auch nicht mobil!).

Was gilt für Beschäftigte, die sich während der Kurzarbeit in der aktiven Phase der Altersteilzeit befinden oder in die aktive Phase eintreten?

Beschäftigte in der aktiven Phase der Altersteilzeit gehen nicht in Kurzarbeit und arbeiten nach Möglichkeit, wenn es die Arbeitsaufgabe zulässt, mobil von zu Hause aus und nur soweit nicht anders möglich im Betrieb. Sollte kein Einsatz möglich sein, wird die nicht geleistete Arbeit negativ auf den Zeitsalden verbucht. So entstandene negative Zeitkontenstände sollten grundsätzlich bis zum Ende der Aktivphase ausgeglichen werden.

Was gilt für Auszubildende und DH-Studenten?

Auszubildenden und DH-Studenten im Praxisblock gehen ebenfalls in Kurzarbeit und arbeiten nicht. Sofern im Theorieblock Unterricht angeboten wird (z.B. digitale Lernangebote der Berufsschulen oder der DHBW zum Heimstudium) muss dieser wahrgenommen werden. Auszubildende und DH-Studenten erhalten in diesem Zeitraum Entgeltfortzahlung für bis zu 6 Wochen, erst danach kann Kurzarbeitergeld beantragt werden.

Was gilt für Schwangere während der Kurzarbeit?

Schwangere sind von der Kurzarbeit ausgeschlossen und sollen, wenn möglich, mobil von zu Hause

arbeiten. Können sie ihre Tätigkeit nicht ausüben, werden sie bezahlt freigestellt.

Falls Sie Fragen zu weiteren besonderen Beschäftigtengruppen haben, kontaktieren Sie bitte Ihren lokalen HR-Bereich, den Betriebsrat, Ihre Führungskraft oder nächsthöhere Führungskraft.

Informationen zum Umgang mit Praktikanten, Bacheloranden/Masteranden und Werkstudenten während der Phase der Kurzarbeit erfolgen zeitnah.

Was ist mit Zeitarbeitskräften?

Im Falle eines kompletten Arbeitsausfalls durch Kurzarbeit ruhen die Arbeitnehmerüberlassungsverträge und die Zeitarbeitskräfte können nach dem Ende der Kurzarbeit wieder eingesetzt werden. Ob für Zeitarbeitskräfte Kurzarbeit angemeldet wird, entscheidet das Verleihunternehmen als deren Arbeitgeber.

Was gilt für MitarbeiterInnen in Blockteilzeit (Standort Mannheim)?

Die MitarbeiterInnen in Blockteilzeit sind im Rahmen der Freiphase nicht von der aktuellen Kurzarbeit betroffen. Auch ein geplanter Einsatz während der Kurzarbeit bleibt unberücksichtigt. Das Entgelt wird entsprechend der Regelungen während der Freiphase weiterbezahlt.

Vergütung während der Kurzarbeit

Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes ist gesetzlich festgelegt. Tarifvertraglich ist ein Zuschuss zum Kurzarbeitergeld durch den Arbeitgeber vorgesehen (Tarifgebiet Nordwürttemberg/Nordbaden). Für die anderen Tarifgebiete, in denen tarifvertraglich kein Zuschuss vorgesehen ist, haben sich das Unternehmen und der Gesamtbetriebsrat in einer Gesamtbetriebsvereinbarung darauf geeinigt, ebenfalls einen Zuschuss zu zahlen. Bei sogenannter Kurzarbeit Null – d.h. dass nicht gearbeitet wird – liegt das Kurzarbeitergeld inklusive Zuschuss bei mindestens 80,5% des individuellen bisherigen monatlichen Netto-Einkommens. Dies gilt entsprechend für Teilzeitbeschäftigte.

Wer beantragt das Kurzarbeitergeld und wie erfolgt die Auszahlung?

Das Kurzarbeitergeld wird vom Unternehmen bei der Bundesagentur für Arbeit zentral beantragt. Die Auszahlung erfolgt an alle Beschäftigten über die Entgeltabrechnung wie gewohnt am Ende des Monats. Während der Kurzarbeit erhalten Beschäftigte im Krankheitsfall Leistungen in Höhe des Kurzarbeitergeldes entsprechend der für die EvoBus GmbH geltenden Höhe.

Was gilt bei Krankheit und Entgeltfortzahlung während der Kurzarbeitsphase?

Die Anzeige- und Nachweispflichten gelten weiterhin unverändert. Wie immer: Sofortige Information an Führungskraft, wenn diese nicht erreichbar ist an nächsthöhere Führungskraft (SMS/Anruf) + Versand der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die zuständige Entgeltabrechnung:

Neu-Ulm Postanschrift: EvoBus GmbH, Entgeltabrechnung, HPC R577, Postfach 9042, 89231 Neu-Ulm
E-Mail: mbox_28-hrb-nuea@daimler.com

Mannheim Postanschrift: EvoBus GmbH, Entgeltabrechnung, HPC G109, 68301 Mannheim
E-Mail: mx-28-HRB-MEA@daimler.com

Während der Kurzarbeit erhalten Sie im Krankheitsfall Leistungen in Höhe des Kurzarbeitergeldes entsprechend der für die EvoBus GmbH geltenden Höhe.

Urlaub, Gleitzeit und Freischicht, Zeiterfassung

Was ist mit bereits geplantem Urlaub? Darf ich anstelle von Kurzarbeit noch Urlaub/ positive Zeitkontenstände einbringen?

Bereits geplanter Urlaub, der für die Zeit in der Kurzarbeit bereits geplant und genehmigt wurde, muss genommen werden und darf nicht ersatzlos entfallen. Eine Umwandlung von bereits geplantem Urlaub in Gleitzeit ist während der Kurzarbeit nicht möglich. Bei einer Wandlung entfällt für Beschäftigte sonst der Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Es dürfen keine neuen Abwesenheiten (z.B. Urlaub/Gleitzeit) für den Zeitraum der Kurzarbeit in ZEM und IDOL eingetragen werden. Geplante und im System vorbelegte FSK- und GLAZ-Tage für diesen Zeitraum bleiben bestehen.

Nach Rückkehr aus Kurzarbeit gilt: Sofern es die betriebliche Planung erforderlich macht, bzw. zulässt, darf die Urlaubs-/GLAZ-Planung angepasst werden.

Darf während Kurzarbeit Gleitzeit aufgebaut werden?

Während der Kurzarbeit ist es nicht gestattet, Gleitzeit im Kalendermonat aufzubauen. Der relevante Gleitzeitstand ist hier der Monatsendstand der jeweils in Kurzarbeit gearbeiteten Monate. Das bedeutet, dass während des Monats aufgebaute Gleitzeit am Ende des Monats unbedingt wieder ausgeglichen sein muss. Konkret heißt das: Es darf nur maximal bis zur Obergrenze der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (sog. IRWAZ) gearbeitet werden. D.h. es dürfen keine Gleitzeitstunden oder sonstige Mehrarbeitszeiten aufgebaut werden! Dies gilt auch bei teilweiser Kurzarbeit, d.h. die anteilige IRWAZ ist für die Arbeitstage einzuhalten.

Darf während Kurzarbeit Freischicht aufgebaut werden?

Sofern während der Kurzarbeit gearbeitet wird, ist aufgebaute Freischicht (FSK-Zeiten) grundsätzlich im laufenden Monat abzubauen. Sollte das nicht möglich sein, kann dies ausnahmsweise auch im Folgemonat erfolgen.

Sonstiges

Was passiert mit den Beiträgen für die betriebliche Altersversorgung (Evo Pensionskonto Plus/EvoBus Pensions Plan)?

Die Kurzarbeit hat keine Auswirkungen auf die jährlichen Einzahlungen des Arbeitgebers in die betriebliche Altersversorgung, sie werden entsprechend den Entgelt- bzw. Versorgungsgruppen abgeleitet.

Wie ist bei einer Corona Erkrankung bzw. einem Verdachtsfall während Kurzarbeit vorzugehen?

Weiterhin gilt der bereits eingeführte Meldeprozess zu COVID-19 auch in dieser Phase. Setzen Sie sich mit Ihrer Führungskraft in Verbindung, falls einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Wenn Sie aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind (gemäß Robert Koch-Institut).
- Wenn Sie Kontakt zu einer Person hatten, die bestätigt mit SARS-CoV-2 infiziert ist.
- Wenn bei Ihnen ein ärztlicher Verdacht auf SARS-CoV-2-Infektion vorliegt.
- Wenn Sie mit SARS-CoV-2 infiziert sind.

Dies ist erforderlich, um Meldepflichten an Behörden einzuhalten und eine mögliche weitere Verbreitung des Virus durch geeignete Maßnahmen einzudämmen. Sollten Sie weder Ihre direkte noch die nächsthöhere Führungskraft in Ihrem Bereich erreichen können, wenden Sie sich bitte an die folgenden Leitstellen der Standorte:

- Einsatzleitstelle des Werks Mannheim (Mail: Mbox-020-cs-ger-sicherheitsleitstelle@daimler.com; Telefon: 0621 393 2200)
- Einsatzleitstelle des Werks Neu-Ulm (Mail: esu-leitstelle.esu-wi1@extaccount.com; Telefon: 0731 181 5313)

Wichtig: Bitte melden Sie sich auch wieder bei Ihrer Führungskraft, wenn bei einer eigenen Erkrankung die Genesung bestätigt ist.

Weitere Informationen

Wer sind grundsätzlich die Ansprechpartner bei Fragen?

Für die *Meldung von Krankheit, Arbeitsausfall, COVID 19-Meldeprozess*: Führungskraft, bzw. nächsthöhere Führungskraft

Bei Fragen zum *Kurzarbeitergeld & zur Eingabe Kurzarbeit*: Entgeltabrechnung

Neu-Ulm: mbox_28-hrb-nuea@daimler.com / Mannheim: mx-28-HRB-MEA@daimler.com

Bei *weiteren Fragen zur Kurzarbeit*: lokale HR-Bereiche

Neu-Ulm: 0731/ 181-2233 / Mannheim: 0621/740-2508

Gilt für die Ebene 4 die 10-Stunden-Regelung auch bei Kurzarbeit?

Aufgrund der 2-wöchigen Blockpause und der sich daran anschließenden Kurzarbeits-phase wird für alle E4-Leiter diese Regelung im April ausgesetzt. Somit darf die vertragliche IRWAZ nicht überschritten werden.

Müssen während der Kurzarbeit neu aufgenommene Nebenbeschäftigungen gemeldet werden?

Ja, sowohl Ausweitungen als auch neue Nebenbeschäftigung müssen wie gewohnt beim HR Bereich über das entsprechende Antragsformular beantragt werden.

Wie geht es nach Ende der Kurzarbeit weiter?

Die Geschäftsführung und Gesamtbetriebsrat der EvoBus GmbH beobachten die Lage stetig und werden, wenn notwendig, weitere Maßnahmen einleiten. Über das weitere Vorgehen nach dem 17.04.2020 wird rechtzeitig informiert.

Diese Fragen und Aktualisierungen finden Sie im Social auf der [Seite des Personalmanagements EvoBus](#).